

Dage, Theodor

Article — Digitized Version

Der "Gemeinsame Arabische Markt": Geringe Fortschritte auf dem Wege einer wirtschaftlichen Integration im Nahen Osten. Übersetzung des französischen Originals

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dage, Theodor (1965) : Der "Gemeinsame Arabische Markt": Geringe Fortschritte auf dem Wege einer wirtschaftlichen Integration im Nahen Osten. Übersetzung des französischen Originals, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 6, pp. 291-296

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133491>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der „Gemeinsame Arabische Markt“

Geringe Fortschritte auf dem Wege einer wirtschaftlichen Integration im Nahen Osten

Theodor Dage, Brüssel*)

Die Errichtung des Gemeinsamen Europäischen Marktes bedeutet für zahlreiche Länder einen starken Anreiz, regionale wirtschaftliche Zusammenschlüsse gleicher oder ähnlicher Art zu gründen. Dabei beschränken sich die Versuche zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit keineswegs auf die europäischen Länder. Auch außerhalb Europas kann man eine Integrationswelle beobachten. Erinnerung sei an den Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt oder an die Lateinamerikanische Freihandelszone. — In unserer ersten Abhandlung untersucht Theodor Dage aus Brüssel Entstehungsgeschichte, Organisation und Probleme eines relativ jungen Integrationsraumes, des „Gemeinsamen Arabischen Marktes“. Die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im arabischen Raum dürfte insbesondere für die Bundesrepublik von Interesse sein, da trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen nach wie vor ein reges Interesse an Handelsbeziehungen zum Nahen Osten besteht. — Die zweite Abhandlung stellt eine Analyse des gegenwärtig erreichten Integrationsgrades im COMECON, des östlichen Gegenstücks zur EWG, dar. Der Autor dieses Beitrages, Günter Elsholz von der Hamburger Akademie für Wirtschaft und Politik, der sich seit längerer Zeit intensiv mit Fragen der Ostblockwirtschaften befaßt, kommt dabei zu dem Schluß, daß nicht zuletzt wegen der nationalstaatlichen Autonomieansprüche die Integration der osteuropäischen Staaten nicht weit über eine lockere Kooperation hinausgekommen ist. Gleichwohl warnt der Autor unter Hinweis auf das ausgeprägte Integrationsinteresse gerade der stärker entwickelten Volkswirtschaften des Ostblocks vor einer leichtfertigen Unterschätzung der östlichen Integrationsbemühungen.

Das am 13. August 1964 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gemeinsamen Markt zwischen Ägypten, Jordanien, Syrien, dem Irak und Kuwait ist ein Ergebnis zweier Strömungen, die für die arabische Welt seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bezeichnend geworden sind: ein Wachsen des politischen Bewußtseins und eine stärkere Betonung wirtschaftlicher Belange.

VON DER POLITIK ZUR WIRTSCHAFT

Schon vor dem Ende des letzten Krieges hatte man weitgehend erkannt, daß die politische Isolierung der arabischen Welt die Ursache für Schwäche und Verfall war, sind die Araber doch weit davon entfernt gewesen, ihre Kräfte zu nutzen und die jedem ihrer Länder eigenen Chancen zu schützen. Fünf Jahrhunderte osmanischer Unterdrückung haben diesen Verfall veranschaulicht und eine so vollständige Entfremdung der arabisch-islamischen Herrschaft bewirkt, daß selbst die Institution des Kalifates in die Hände der Türken fiel. Die ersten arabischen Nationalisten am Anfang dieses Jahrhunderts kämpften deshalb auch um die Wiederkehr eines großarabischen Reiches unter der Führung des Scherifen von Mekka. Der erste Weltkrieg indessen, der den Untergang der osmanischen Herrschaft besiegelte, hat dieses arabische Reich nicht wiedererstehen lassen. Die während des zweiten Weltkrieges und in der Zeit danach unternommenen An-

strengungen haben dem alten — besonders in der Gründung der Arabischen Liga zum Ausdruck gelangten — Wunsch nach arabischer Einheit neuen Auftrieb gegeben. Die Gründungscharta der Liga bedeutet in der Tat den ersten Versuch der arabischen Staaten, sich neu zu gruppieren und wenn auch nicht ihre vollständige Einheit, so doch wenigstens eine bestimmte Form des Zusammenschlusses herbeizuführen.

Die Vorkämpfer der arabischen Einheit haben eingesehen, daß der wirtschaftliche Zusammenschluß ein wesentlicher Bestandteil dieser Einheit ist. Die ersten wirtschaftlichen Sorgen, die aus der Verwirrung nach dem Bruch mit den Mandatar-Staaten entstanden sind, ebenso wie die Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Marktes konnten den Gedanken einer wirtschaftlichen Einigung nur verstärken.

Vor einer Untersuchung der Beschaffenheit des Gemeinsamen Arabischen Marktes und vor einem Versuch, seine Auswirkungen zu beurteilen, ist es unerlässlich, sich sowohl die tieferen wirtschaftlichen Ursprünge als auch die näherliegenden Beweggründe zu vergegenwärtigen.

DAS ERGEBNIS FUNFJÄHRIGER BEMÜHUNGEN

Seit ihrer Gründung hat die Liga der Arabischen Staaten keine Mühe gespart, eine wirtschaftliche Koordinierung oder Vereinigung der arabischen Länder zu erreichen. Der Vertrag vom 22. März 1945, durch

*) Die Übersetzung des in französischer Sprache verfaßten Originalbeitrages besorgte Dr. Günter W i e d e n s o h l e r, Hamburg.

den die Liga gegründet wird, empfiehlt schon in seinem Artikel II, „eine enge Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, um die Handelsbeziehungen durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Zolls, der Währung, der Landwirtschaft und der Industrie zu fördern.“

Derselbe Pakt errichtet zwei ständige Ausschüsse mit wirtschaftlichem Charakter: den Ausschuß für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten und den Ausschuß für Verkehr, die beide ihre Empfehlungen dem Rat der Liga vorlegen. Überdies ist eine Wirtschaftsabteilung im Rahmen des Generalsekretariats der Liga errichtet worden. Diese leitende Abteilung ist mit dem Studium der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedsländer, mit der Erforschung geeigneter Maßnahmen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und mit den Vorarbeiten für die Verwirklichung einer Wirtschaftsunion beauftragt.

Die Unterzeichnerstaaten des Paktes der Arabischen Liga haben es aber nicht verstanden, die Ziele, die sie sich gesetzt haben, zu verwirklichen. Die fehlende Einheit der arabischen Länder ist großenteils dem Rückschlag zuzuschreiben, den sie 1948 bei der Gründung des Staates Israel erlitten.

Das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 2. Juni 1950

Nachdem feststand, daß die Einheit nicht erreicht worden war, gedachten die Liga-Staaten, diesen Mangel auszugleichen, indem sie am 2. Juni 1950 einen Vertrag über die gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichneten. Der Vertrag überträgt der Arabischen Liga festumrissene Aufgaben für ein gemeinschaftliches Vorgehen auf dem Gebiete der Wirtschaft. In der Präambel dieses Abkommens verpflichten die Vertragsparteien sich, ihre Beziehungen zu festigen, um die Stabilität, den wirtschaftlichen Wohlstand und die Entwicklung der arabischen Welt zu fördern. Sie verpflichten sich weiter, bei der Entwicklung ihrer Wirtschaften und bei der Ausbeutung ihrer Bodenschätze zusammenzuwirken. Vor allem aber beschließen sie, den Austausch ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erleichtern, ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu koordinieren und interarabische Vereinbarungen zu treffen, die zur Verwirklichung dieser Ziele unerläßlich sind.

Um diese Vorhaben durchzuführen, errichtet das Abkommen vom 2. Juni 1950 einen Wirtschaftsrat, der sich aus den Wirtschaftsministern zusammensetzt. Die Zugehörigkeit zur Liga der Arabischen Staaten zwingt ein Land nicht zur Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat. Dem Abkommen können auch die der Liga nicht angehörenden arabischen Staaten beitreten. Tatsächlich haben alle Mitglieder der Liga an den Zusammenkünften des Wirtschaftsrates teilgenommen. Das Abkommen ist um so elastischer, als es einem Mitglied-

staat des Wirtschaftsrates gestattet, sich nicht den Artikeln des Abkommens zu unterwerfen, die sich auf die gemeinsame Verteidigung beziehen.

Die am 7. September 1953 unterzeichnete Konvention zur Förderung des Warenaustausches

Um den durch das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 2. Juni 1950 erteilten Auftrag auszuführen, hat der Wirtschaftsrat eine „Konvention zur Förderung des Warenaustausches und zur Organisation des Transithandels zwischen den Liga-Staaten“ ausgearbeitet. Diese Konvention wurde am 7. September 1953 angenommen und am 15. Dezember 1954 geringfügig geändert. Sie ist die Grundlage des Abkommens, das den Gemeinsamen Arabischen Markt schafft. Die wesentlichen Bestimmungen der Konvention lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Soweit im Anhang A der Konvention aufgeführt, sind die aus einem Mitgliedstaat stammenden landwirtschaftlichen Produkte pflanzlicher und tierischer Art ebenso wie die mineralischen Produkte von Einfuhrzöllen befreit.

Die von einer der Vertragsparteien herrührenden, im Anhang B der Konvention aufgeführten industriellen Erzeugnisse genießen eine 25%ige Ermäßigung des jeweils gültigen Zollsatzes.

Die im Anhang C der Konvention bezeichneten industriellen Erzeugnisse genießen eine 50%ige Zollermäßigung.

Dieses Abkommen ist eine wechselseitige Zollbefreiung und Zollermäßigung der Liga-Mitgliedstaaten. Als solches hat es nur beschränkten Erfolg gehabt. Trotz seines im wesentlichen kommerziellen und technischen Charakters ist es in Wirklichkeit politischen Umstürzen und Zufälligkeiten unterworfen. Das Abkommen hat nie eine Zeit ununterbrochener, gleichbleibender Anwendung gekannt und wurde selbst durch das unbedeutendste politische Ereignis zeitweilig außer Kraft gesetzt.

Nichtsdestoweniger hat der Handel zwischen den arabischen Ländern seit dem Abschluß dieser Konvention etwas zugenommen. Aber dieser Handel macht nur noch einen Bruchteil des gesamten Außenhandels der arabischen Länder aus. Die Konvention ist noch immer in Kraft, da keiner ihrer Unterzeichner dem Gemeinsamen Arabischen Markt angehört.

Die Konvention vom 6. Juni 1962 betreffend die wirtschaftliche Einigung der Staaten der Arabischen Liga

Am 19. Mai 1956 gründete der politische Ausschuß der Liga einen mit der Ausarbeitung eines Planes über die wirtschaftliche Einigung betrauten Sachverständigenausschuß. Das von den arabischen Experten entworfene Projekt wurde 1957 genehmigt und am 6. Juni 1962 von elf Ländern der Liga unterzeichnet.

Die so zustande gekommene Konvention muß als ein Grundfaktor angesehen werden, der die großen Linien der wirtschaftlichen Einigung der arabischen Welt aufzeigt. Die Konvention enthält aber keine praktische Maßnahme, um die in ihr näher bestimmte Politik zu verwirklichen. Eben diese Maßregeln bilden den Inhalt des Abkommens von 1964, das einen gemeinsamen arabischen Markt errichtet und damit die in der Konvention vom 6. Juni 1962 beabsichtigten Schritte teilweise vollzieht.

Die Konvention von 1962 empfiehlt:

- die Freizügigkeit und den freien Kapitalverkehr;
- die Freiheit des Warenaustausches;
- die Freiheit des Wohnsitzes, der Arbeit und der geschäftlichen Niederlassung;
- die Freiheit des Verkehrs und des Transits;
- das Eigentumsrecht.

Außerdem sieht die Konvention in bestimmtem Ausmaß eine gemeinsame Politik vor. Um dieses Programm durchzuführen, hat die Konvention ein ziemlich umfangreiches institutionelles System vorgesehen; die höchste Autorität ist der „Rat der Arabischen Wirtschaftsunion“.

Der Rat setzt sich aus einem oder mehreren ständigen Vertretern der einzelnen Vertragsparteien zusammen. Sein ständiger Sitz ist Kairo; doch kann er sich auch an einem beliebigen anderen Ort versammeln. Den Vorsitz führen alle Vertragsparteien nacheinander für die Zeit je eines Jahres. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei jeder Staat nur eine Stimme hat, und übt alle in der Konvention vorgesehenen Befugnisse aus.

Dem Rat stehen mehrere ständige Kommissionen zur Seite, nämlich: die Wirtschaftskommission (zuständig für Fragen betreffend Landwirtschaft, Industrie, Handel, Verkehr, Kommunikation, Arbeit und Sozialversicherung); die Zollkommission; die Finanzkommission (zuständig für Fragen betreffend Geld, Devisenhandel, Steuern und Abgaben).

Der Rat verfügt weiter über ein beratendes Organ, das „Ständige beratende Amt für Technik“ (ihm gehören weder Parlamentsabgeordnete noch Vertreter von Berufsverbänden an, sondern Sachverständige und Techniker, die von den Mitgliedsregierungen ernannt werden) sowie über ein Zentralamt für Statistik.

DAS WESEN DES „GEMEINSAMEN ARABISCHEN MARKTES“

Das Zusatzprotokoll zur Konvention von 1962 über die verschiedenen notwendigen Entwicklungsstufen der Arabischen Wirtschaftsunion hat dem Rat der Union eine Frist von fünf Jahren gewährt zur „Erforschung der notwendigen Phasen bei der Koordinie-

rung der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ sowie zur Verwirklichung der Freizügigkeit, der Freiheit der Arbeit, der Niederlassung, des Verkehrs usw. Auch sollen während dieser Zeit Vorkehrungen getroffen werden, um den Austausch von Waren und Produkten zu fördern.

Der Gemeinsame Arabische Markt wurde durch einen Beschluß des Rates der Arabischen Wirtschaftsunion in seiner Sitzungsperiode vom 3. bis zum 13. August 1964 ins Leben gerufen und verkörpert eine der praktischen Maßregeln zur Anwendung der Konvention betreffend die Wirtschaftsunion der arabischen Staaten. Die Mitgliedsländer bekennen, daß die Schaffung des „Gemeinsamen Marktes“ nur ein erster Schritt in Richtung auf die arabische Wirtschaftseinheit ist.

Das Abkommen stellt als einziges den Grundsatz des freien Austausches landwirtschaftlicher und industrieller Produkte auf. Es bestimmt ein Programm für den Abbau der Zölle und Kontingente, sieht aber kein Verfahren zur Harmonisierung der Wirtschaftspolitik vor. Das Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt ist die Nutzenanwendung eines nur kleinen Ausschnittes aus dem in der Konvention über die Arabische Wirtschaftsunion von 1962 festgelegten Aktionsprogramm.

Überdies muß hervorgehoben werden, daß nur Ägypten, Syrien, der Irak, Jordanien und Kuwait am Gemeinsamen Arabischen Markt teilnehmen, wenn sich auch weitere sechs Signatarstaaten des Abkommens über die Arabische Wirtschaftsunion zur Teilnahme verpflichtet haben. Die arabischen Länder, die sich demnach geweigert haben, ihre durch die Unterzeichnung des vorerwähnten Abkommens eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, sind: der Libanon, Libyen, Marokko, Saudiarabien und Tunesien. Drei dieser ferngebliebenen Länder haben Handelsbeziehungen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

DER FREIE WARENVERKEHR

Das Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt basiert auf dem Grundsatz des freien Warenaustausches, der für die Mitgliedstaaten das Verbot enthält, Ein- und Ausfuhrzölle oder gleichwertige Abgaben zu erheben. Zugleich sieht das Abkommen vor, daß mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft werden. Es untersagt die Festsetzung neuer Zölle und gleichwertiger Abgaben, desgleichen die Erhebung von Inlandstaxen, die höher sind als die auf einheimische Erzeugnisse angewandten. Die durch das Abkommen begünstigten tierischen und pflanzlichen Produkte sowie Mineralien müssen aus einem der Mitgliedsländer stammen und im Naturzustand importiert werden. Die industriellen Erzeugnisse müssen in einem der Mitgliedsländer hergestellt sein, und der Prozentsatz des

örtlichen Arbeitslohnes darf 40 % der Gesamtkosten des Erzeugnisses nicht unterschreiten.

Zölle

Die Ausfuhrzölle sind seit dem 1. Januar 1965 sämtlich aufgehoben. Die Einfuhrzölle zwischen den Mitgliedstaaten sollen für landwirtschaftliche Produkte bis zum 31. Dezember 1969 und für industrielle Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1974 abgeschafft werden. Die Aufhebung der Einfuhrzölle und der gleichartigen Abgaben für pflanzliche, tierische und mineralische Erzeugnisse wird innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Doch sind die Zölle und Inlandstaxen für diejenigen Erzeugnisse bereits am 1. Januar 1965 weggefallen, die im Anhang A der — am 7. September 1953 vom Rat der Arabischen Liga angenommenen — Konvention zur Förderung des Warenaustausches aufgeführt sind. Auf diese Weise ist der größere Teil der landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr abgabepflichtig. Für tierische, pflanzliche und mineralische Erzeugnisse, die nicht im vorerwähnten Anhang A verzeichnet sind, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 eine jährliche Zollermäßigung von 20 % eintreten.

Dagegen werden die auf den industriellen Erzeugnissen ruhenden Zölle und gleichwertigen Abgaben vor Ablauf von zehn Jahren vollständig aufgehoben. Die Belastungen von 1964 werden jährlich um 10 % gesenkt. Für bestimmte industrielle Erzeugnisse jedoch wird die Zollsenkung schneller erfolgen, so daß der Zeitpunkt der Zollbefreiung für die Industrieerzeugnisse, die im Anhang B und C der Konvention zur Förderung des Warenaustausches vom 7. September 1953 aufgeführt sind, auf Ende 1963 (Anhang B) beziehungsweise Ende 1971 (Anhang C) vorverlegt wurde.

Mengenmäßige Beschränkungen

Die mengenmäßigen Restriktionen zwischen den Mitgliedstaaten werden für pflanzliche, tierische und mineralische Erzeugnisse spätestens am 31. Dezember 1969 und für Industrieprodukte spätestens am 31. Dezember 1974 fortfallen.

Jedes Mitgliedsland ist gehalten, beim Rat der Wirtschaftsunion zwei Monate vor dem jährlich wiederkehrenden Zeitpunkt des Abbaus der Kontingentierung folgende Listen einzureichen:

1. Eine Liste der landwirtschaftlichen Produkte und Bodenschätze, die nach Ablauf des folgenden Zeitabschnittes effektiv um 20 % pro Jahr befreit werden. Die Liste der Produkte, die mit Ablauf von 1965 befreit werden, ist bereits von sämtlichen Mitgliedsländern beim Rat der Wirtschaftsunion eingereicht worden.

2. Eine Liste der industriellen Erzeugnisse, die nach Ablauf des folgenden Zeitabschnittes effektiv um jährlich 10 % befreit werden.

Der Rat hat jedoch die Mitgliedstaaten ermächtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Erzeugnisse beizubehalten, die dadurch erst in der letzten Abbaustufe, d. h. 1974, befreit werden.

Das Abkommen untersagt die Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Konzessionen und Monopole. Es widersetzt sich gewissermaßen ihrer Entwicklung, sieht aber nicht ihre Bewirtschaftung vor. Das Abkommen scheint vermeiden zu wollen, daß Zufuhr und Absatzmöglichkeiten durch die Monopole oder Konzessionen diskriminiert werden.

Maßnahmen zur Verhütung von Handelsumleitungen

Das Abkommen verbietet, die zwischen den Vertragsländern gehandelten Erzeugnisse ohne vorherige Ermächtigung durch das Ursprungsland in ein drittes Land wieder auszuführen, es sei denn, daß das fragliche Erzeugnis verarbeitet worden ist. Weiter verbietet es, die aus einem Mitgliedstaat stammenden Waren von dem Zeitpunkt an wieder auszuführen, von dem ab sie die Unterstützung des Ursprungslandes genießen und gleichartige Erzeugnisse in dem importierenden Land vorhanden sind.

In Erwartung eines gemeinsamen Zolltarifes empfiehlt der Rat den Regierungen der Mitgliedsländer, die Ausfuhr und Durchfuhr ausländischer Waren zu untersagen, wenn diese für ein Mitgliedsland bestimmt sind und der Nachweis der Zollabfertigung durch dieses Land nicht erbracht ist.

Das Problem des Außenzolltarifs

Im Gegensatz zum Gemeinsamen Europäischen Markt wendet der Gemeinsame Arabische Markt gegenüber Drittländern nicht unmittelbar einen gemeinsamen Zolltarif an. Der Rat der Wirtschaftsunion hat an die Zollkommission zur Prüfung verwiesen:

- die Frage der Vereinheitlichung der Zollgesetze und -verordnungen, deren Harmonisierung bis 1970 erreicht werden soll;
- die Frage der Vereinheitlichung der Zollsätze und anderen Tarife der Vertragsländer gegenüber Drittländern.

Diese Gleichschaltung wird von Stufe zu Stufe fortschreiten und sich, beginnend mit dem 1. Januar 1970, über eine Dauer von fünf Jahren erstrecken. Unter diesen Umständen wird es frühestens nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren einen gemeinsamen Außenzolltarif geben.

Bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Außenzolltarifs stellt sich das Problem der Wahl einer Berechnungsgrundlage. In den arabischen Ländern sind die Zollsätze sehr unterschiedlich. Ein Erzeugnis, das in ein Land zollfrei eingeführt wird, kann in einem anderen Land einem wertmäßig hohen Zollsatz unterliegen. Oft wird aber auch ein Produkt in einem

Lande wertmäßig hoch verzollt, während es in einem anderen Land einem Ausnahmezoll unterliegt.

DIE GEMEINSAME POLITIK

Das Abkommen bestimmt in seiner Präambel, daß das Ziel des Gemeinsamen Marktes in der Verwirklichung folgender Vorhaben zu liegen habe:

1. im freien Verkehr von Personen und Kapitalien;
2. im freien Austausch von Gütern sowie einheimischen und ausländischen Erzeugnissen;
3. in der Freiheit des Wohnsitzes, der Arbeit, der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Tätigkeit;
4. in der Freiheit des Verkehrswesens, der freien Benutzung der Transportmittel, der Häfen und Flugplätze.

Das Abkommen wiederholt auf diese Weise die Präambel der Konvention über die Wirtschaftsunion von 1962, ohne jedoch den Paragraphen über den freien Austausch von Produkten beizubehalten. Es enthält keine praktische Maßregel, die die Verwirklichung der Vorhaben gestatten würde. Die Konvention von 1962 hat darüber hinaus in bestimmtem Umfange eine gemeinsame Politik vorgesehen. Das Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt sagt indessen nichts über die Harmonisierung oder Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik.

Während die Konvention von 1962 besonders die Vereinheitlichung der Ein- und Ausfuhrpolitik, den Abschluß von multilateralen Handels- und Zahlungsabkommen mit Drittländern empfiehlt und für die Vereinheitlichung der Regelung des Verkehrswesens und des Transits, die Koordinierung der Landwirtschafts-, Industrie- und Handelspolitik sowie der Währungs- und Finanzpolitik, die Koordinierung des Steuersystems und eine Vereinheitlichung der Statistik eintritt, erwähnt das Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt ein solches Aktionsprogramm überhaupt nicht. Es enthält folglich auch keine Maßregeln zur Anwendung einer derartigen gemeinsamen Politik.

DER „GEMEINSAME ARABISCHE MARKT“ UND DIE EWG

Das Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt enthält folgenden Passus: „Der Rat hat beschlossen, die Vorarbeiten für die politische Grundlage des Gemeinsamen Arabischen Marktes gegenüber dem Gemeinsamen Europäischen Markt und anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen auf seine nächste Sitzung zu vertagen, um sicherzustellen, daß der Grundsatz des Handels mit diesen Gemeinschaften angenommen wird.“

Es muß überraschen, wenn man in einem recht lückenhaften Abkommen einen Passus findet, der sich auf die EWG bezieht. Indes darf nicht übersehen werden, daß der Gemeinsame Arabische Markt in erster

Linie konzipiert wurde, „um dem Gemeinsamen Europäischen Markt die Stirn zu bieten“. Der Vertrag von Rom hat die arabische Welt tief beeindruckt und die Mehrzahl ihrer Delegationen angeregt. Durch den von der EWG verzeichneten Erfolg sind die Anhänger der arabischen Einheit zu der Überzeugung gelangt, daß die Wirtschaftsunion notwendigerweise zum politischen Zusammenschluß führen wird. Sie haben sich von der Erklärung Robert Schumans inspirieren lassen: „Europa läßt sich nicht auf einmal als Ganzes erbauen, es entsteht durch greifbare Tatsachen, die erst durch gemeinschaftliches Handeln geschaffen werden.“

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß der Vertrag von Rom und der von der EWG verzeichnete Erfolg auf dem Wege der wirtschaftlichen Integration der Anstoß für die Gründung des Gemeinsamen Arabischen Marktes sind.

Der Gemeinsame Europäische Markt hat jedoch auch Befürchtungen wachgerufen. Die Verhandlungen der EWG mit dem Staat Israel haben die arabischen Länder glauben lassen, Europa wolle Israel zum Nachteil der Araber stärken. Die gemeinsame Energiepolitik, die eine billigere Energieversorgung bezweckt, hat die arabischen Staaten davon überzeugt, daß die EWG ihre Macht dazu benutzen will, die erdölfördernden Länder auszubeuten.

Im Laufe der Verhandlungen, die zum Abkommen über den Gemeinsamen Arabischen Markt führten, vertraten mehrere Abordnungen die Ansicht, daß die Existenz eines Blockes wie der EWG die Errichtung eines gleichwertigen Blockes im Nahen Osten erfordere und daß Diskussionen mit der EWG ergebnislos enden müssen, wenn sie nicht von einer Instanz geführt werden, die etwa das Gewicht des Gemeinsamen Arabischen Marktes hat.

Der Rat der Wirtschaftsunion, d. h. der Rat des Gemeinsamen Arabischen Marktes, hat überdies beschlossen, eine Dienststelle in Brüssel zu eröffnen, um den Kontakt zur EWG sicherzustellen. Obgleich es sich um eine Dienststelle der Arabischen Liga handelt, geht die Initiative zu ihrer Schaffung auf den Rat der Wirtschaftsunion zurück.

DER LIBANON UND DER „GEMEINSAME ARABISCHE MARKT“

Der Libanon ist nicht Mitglied des Gemeinsamen Arabischen Marktes, obwohl die arabischen Länder bei weitem seine besten Kunden sind. Tatsächlich geht der Hauptanteil seiner Exporte in die Länder des Vorderen Orients.

Der Libanon ist jedoch ein liberales Land, das sich einer gemeinsamen Politik nicht unterordnet. Es ist der Ansicht, die Errichtung eines gemeinsamen Zolltarifs werde ihm kaum Nutzen bringen und die Harmonisierung der Finanz- und Steuerpolitik werde

seine Zahlungsbilanz ernsthaft gefährden. Schließlich glaubt der Libanon, daß es für liberale Länder wie den Libanon, Kuwait, Jordanien und Saudiarabien nur Unheil bringen könne, wenn sie eine Wirtschaftsunion mit solchen Ländern bilden, die staatlichen Handel treiben, wie Ägypten, Syrien und der Irak.

Der Hauptanlaß für den libanesischen Entschluß, Verhandlungen mit der EWG aufzunehmen, sind die arabischen Einigungspläne gewesen. Mit diesen Verhandlungen hat der Libanon nicht nur wirtschaftliche Vorteile gesucht. Er hat eine Bindung an Europa angestrebt und eine Versicherung gegen das Risiko des Panarabismus abgeschlossen. Dies veranlaßt uns zu der Feststellung, daß die EWG, wenn sie ein Abkommen mit dem Libanon trifft, diesen Vertrag zwar mit einem arabischen Land schließt, aber nicht mit einem arabischen Land im politischen Sinne.

DER „GEMEINSAME ARABISCHE MARKT“ UND ANDERE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMEN-SCHLUSSE

Vergleicht man den Gemeinsamen Arabischen Markt mit der Lateinamerikanischen Freihandelszone — umfassend Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay, Kolumbien und Ecuador — oder mit dem Gemeinsamen Zentralamerikanischen Markt — umfassend Guatemala, San Salvador, Nicaragua und Costa Rica —, so stellt man fest, daß dem Abbau der Zölle und Kontingente des Gemeinsamen Arabischen Marktes beim Markt der Lateinamerikanischen Freihandelszone entsprechende Maßnahmen gegenüberstehen. In dieser Zone wird der völlige Abbau der Zölle etwa 1972-73 erreicht sein. Lediglich der Gemeinsame Zentralamerikanische Markt hat einen sichtbaren Vorsprung, da er einen gemeinsamen Außenzolltarif besitzt, der bereits zu 60% angewandt wird. Bemerkenswert ist, daß sowohl die Organe des Gemeinsamen Arabischen Marktes als auch die der Lateinamerikanischen Freihandelszone beabsichtigen, ihre Industrialisierungspolitik im Laufe des Jahres 1965 zu harmonisieren.

Handel der EWG

mit den Ländern des Gemeinsamen Arabischen Marktes, der Lateinamerikanischen Freihandelszone, des Gemeinsamen Zentralamerikanischen Marktes.
(1963, in 1000 \$)

	Gemeinsamer Arabischer Markt	Lateinamerikanische Freihandelszone	Gemeinsamer Zentralamerikanischer Markt
Einfuhr	1 301 741	1 688 134	139 403
Ausfuhr	414 315	1 104 696	99 535

Die zwei Wirtschaftsblöcke wissen beide um ihre Schwächen im Warenaustausch innerhalb ihrer Länder.

1962 betrug die gegenseitigen Importe der neun lateinamerikanischen Länder 7,8% ihrer gesamten Einfuhr. Bei den Ländern des Gemeinsamen Arabischen Marktes ist dieser Prozentsatz ähnlich und schwankt zwischen 5 und 10% des gesamten Außenhandels der Mitgliedsländer.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Gemeinsame Arabische Markt, der soeben mit einem klaren Programm des Abbaus der Zölle und Kontingente begonnen hat, der aber noch keinen gemeinsamen Außenzolltarif besitzt und noch nicht dazu übergegangen ist, eine gemeinsame Politik aufzustellen, kann schwerlich als Gemeinsamer Markt in dem Sinne verstanden werden, wie wir ihn in Europa kennen. Der Gemeinsame Markt ist tatsächlich nur eine Freihandelszone.

Die Tatsache, daß der Binnenhandel zwischen den Mitgliedsländern im Laufe der Jahre zwischen 5 und 10% ihres gesamten Außenhandels schwankt, ist ein weiteres Symptom für die Schwäche dieses wirtschaftlichen Zusammenschlusses. Hervorzuheben ist schließlich noch, daß diese Vereinigung Länder mit staatlichem Handel und Länder mit freier Wirtschaft umfaßt.

Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß der Gemeinsame Arabische Markt ein Ergebnis zahlreicher Anregungen der Arabischen Liga darstellt, zu einer politischen Einheit des Nahen Ostens zu gelangen. Sicherlich haben die Gründer dieser Vereinigung die Vorstellung gehabt, zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer besonders benachteiligten Gebiete beizutragen. Aber der Entwicklungs-Aspekt hat eine weniger bedeutende Rolle gespielt als in Lateinamerika.

Ist der Gemeinsame Arabische Markt lebensfähig? Ohne Zweifel wird er es dann sein, wenn er auf die Beseitigung der Zölle und Kontingente beschränkt bleibt. Es ist sogar möglich, einen gemeinsamen Außenzolltarif und eine bestimmte gemeinsame Politik zu schaffen, sofern man dabei nur auf die Interessen zweier Länder mit freiheitlicher Wirtschaftsordnung Rücksicht nimmt: Jordanien und Kuwait.

Der praktisch auf die Länder Ägypten, Syrien und Irak beschränkte Gemeinsame Markt kann, obgleich er eine besonders unruhige Region umfaßt, als eine ständige Einrichtung des Vorderen Orients angesehen werden. Es ist bekannt, daß die Sozialisierung der Wirtschaft in Syrien und im Irak rasch vorangeschritten ist. Bald werden die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Integration dieser Länder gegeben sein. Alles in allem läßt sich sagen, daß der Nahe Osten auf dem Wege zur wirtschaftlichen Einigung gute Fortschritte macht.